

Beschlüsse der Politischen Gemeinde Dorf an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2024

Nach § 7 des Gemeindegesetzes publiziert die Politische Gemeinde Dorf die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2024. Mit 25 Stimmberechtigten und unter Vorsitz von Gemeindepräsident Patric Eisele waren die anwesenden Dorfemerinnen und Dorfemer ordnungsgemäss beschlussfähig. Die Versammlung der Politischen Gemeinde hat folgende Beschlüsse gefasst.

- 1. Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Dorf**
Die Jahresrechnung 2023, mit einem Aufwand von CHF 2'984'870.42 und einem Ertrag von 3'279'944.13 d.h. mit einem Ertragsüberschuss von CHF 295'073.71 wurde genehmigt.
- 2. Genehmigung der technischen Revision Bau- und Zonenordnung und Genehmigung des kommunalen Verkehrsrichtplans**
Der technischen Revision der Bau- und Zonenordnung der Politischen Gemeinde Dorf sowie der Revision des kommunalen Verkehrsrichtplans wurde zugestimmt.
- 3. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes**
Es wurde keine Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes eingereicht.

Mitteilungen:

- Welcome Harry Sprecher – neuer Gemeindeschreiber Dorf ab 1.11.2024
- Wahlen 2026: Es werden drei neue GemeinderätInnen gesucht
- 1. August-Anlass: Spannungsfeld Entwicklung Weinland – Rede von P. Eisele
- Grillplatz-Badi – wir bauen auf gutes Wetter für die Sonnwendfeier
- Asylsituation Dorf; das neue Kontingent ist erfüllt
- Bauvorhaben drei Solaranlagen auf den Gemeindeliegenschaften
- NRP Programm 2024 – 2027
- Kuko neue Konstituierung – sichert unsere kulturellen Anlässe
- Umsetzung Mis Wyland 2040

Das Protokoll liegt auf der Gemeindekanzlei ab Dienstag, 11. Juni 2024, zur Einsichtnahme auf.

Dorf, 10. Juni 2024

Der Gemeinderat Dorf

Wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte kann innert 5 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. **

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

** Genereller Hinweis zum Rekurs in Stimmrechtssachen: Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21 a Abs. 2 VRG).